



Benützungsordnung Forsthaus Dottikon

vom 18. November 1999

1. Zweckbestimmung

Das Forsthaus dient in erster Linie den, aus der forstlichen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, entstehenden Bedürfnissen. Darüber hinaus kann es zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen benützt werden.

Die Benützung des Forsthauses für kommerzielle Anlässe ist ausgeschlossen.

Es besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksamen und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb in jedem Falle verboten.

Getränke und Esswaren können jedoch von den Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

2. Verwaltung

Das Forsthaus ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Dottikon. Die Oberaufsicht über das Forsthaus ist Sache des Gemeinderates. Dieser wählt einen Forsthauswart, der für Aufsicht und Wartung verantwortlich ist. Stellvertreter des Forsthauswartes ist das Forstamt. Die Ortsbürgergutsverwaltung führt Rechnung über das Forsthaus.

3. Benützungsrecht

- a) Das Forsthaus steht den Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten der Gemeinde Dottikon und Auswärtigen, die unserem Dorfe nahestehen, gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.
- b) Die Verwaltungsorgane der Gemeinde (Gemeinderat, Forstamt) können das Forsthaus einmal im Jahr gratis benützen, sofern keine Reservationen bestehen. Unter diese Begünstigung fallen auch die Schule und die Feuerwehr.

4. Vermietung des Forsthauses

- a) Die Reservationen sind beim Hüttenwart zu tätigen.
- b) Die Übergabe des Forsthauses erfolgt nach Vereinbarung mit dem Forsthauswart.

5. Benützungsgebühren

- Die Grundgebühr beträgt pro Benützung CHF 180.00.
- Ist das Forsthaus zur Benützung angemeldet und erfolgt eine allfällige Abmeldung nicht mindestens 8 Tage vorher, hat der Mieter die halbe Gebühr von CHF 90.00 zu entrichten.
- In den Benützungsgebühren eingeschlossen sind:
 - Benützung des Hauptraumes
 - Benützung der Küche und Geschirr
 - Benützung des Cheminée
 - Benützung der Toilette
 - Strom, Wasser und Holz
 - Benützung der Aussenanlagen
- In den Benützungsgebühren nicht eingeschlossen sind:
 - Dienstleistungen des Forsthauswartes, wie Vorheizen, Reinigen des Hauses oder der Umgebung usw.
 - Ebenso werden die Kosten für fehlendes oder beschädigtes Material zum Neuwert laut Inventarliste zusätzlich berechnet.

6. Sorgfaltspflicht

- Zu den Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen.
- Nach jeder Benützung sind vom Mieter zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:
 - a) Hausräume und Umgebung des Forsthauses
 - b) Tische, Kücheneinrichtung, Essbestecke, Gläser und Geschirr
 - c) Toilette
- Das Aufstuhlen ist wegen der Beschädigung der Tische verboten.
- Es dürfen keine Stühle und Tische ins Freie getragen werden.

- Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. In der Umgebung dürfen keine Feuer gemacht werden.
- Es ist verboten Feuerwerke abzuschiessen. ¹
- Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist verboten. ²
- Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden.
- Vor Verlassendes Forsthauses sind die Fensterläden zu schliessen, ebenso die Türen.
- Cheminée:
Vor dem Verlassen des Forsthauses nur mässige Glut auf der Feuerstelle zurücklassen.
Feuer oder Glut auf keinen Fall mit Wasser löschen.
Holz spalten ist im Forsthaus verboten.
- Feuerstelle im Freien muss ebenfalls gelöscht werden.
- Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benützer für den vollen Schaden des Ersatzes eines neuen Zylinderschlusses mit Reserveschlüssel.
- Den Anweisungen des Forsthauswartes ist strikte Folge zu leisten.

7. Haftung

Alle Benützer verpflichten sich zur Einhaltung dieser Benützungordnung, welche ihnen bei Abschluss des Mietvertrages übergeben wird, sowie zu ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch der Mietobjekte. Bei Zuwiderhandlung kann der Forsthauswart den Mietvertrag sofort auflösen, der vereinbarte Mietpreis ist trotzdem geschuldet.

Die Benützer haften solidarisch für alle verursachten Schäden.

Besuchern, deren Betragen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Forsthauses verweigert.

1 in Kraft seit 16.07.2012

2 in Kraft seit 16.07.2012

8. Haftpflicht der Eigentümerin

Die Ortsbürgergemeinde Dottikon lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Forsthauses entstehen, ausdrücklich ab.

9. Zufahrt zum Forsthaus

Zu- und Wegfahrten erfolgen ausschliesslich über die Bergstrasse. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Fahrverbote im Wald sind strikte zu beachten. Bei der nächtlichen Wegfahrt ist auf die nahegelegenen Anwohner Rücksicht zu nehmen.

10. Forsthauswart

Der Forsthauswart tätigt die Reservationen, Mietverträge, Materialverlustlisten und die Abrechnungen.

Er übt die Aufsicht über das Mietobjekt aus und ist angewiesen und berechtigt, Kontrollen während einer Vermietung vorzunehmen.

Der Forsthauswart legt das nötige Brennholz bereit, kontrolliert die Toilette. Bei kalter Winterzeit ist er dafür besorgt, dass keine Wasserleitungen einfrieren. Er beseitigt die Abfälle.

Der Forsthauswart ist die Kontaktperson zwischen Gemeinderat und Mieter und liefert die Mietgelder und Abrechnungen der Ortsbürgergutsverwaltung ab.

Der Schlüssel wird am Vermietungstag abgegeben. (Vereinbarung mit dem Forsthauswart)

11. Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat kann diese jederzeit abändern und ergänzen.

Dottikon, 18. November 1999

GEMEINDERAT DOTTIKON

Urs Stampfli, Gemeindeammann

Ernst Gisi, Gemeindeschreiber